

## Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Bachelorstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 28.10.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 87 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.10.2020 die folgende Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Bachelorstudiengang Innenarchitektur beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich _____	2
§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters _____	2
§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters _____	2
§ 4 Zulassung _____	2
§ 5 Praxisstellen, Verträge _____	2
§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen _____	3
§ 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis _____	3
§ 8 Studiennachweis und Anerkennung _____	3
§ 9 Inkrafttreten _____	4

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelung für das Praxissemester gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur der Hochschule Trier und regelt das laut Fachprüfungsordnung geforderte Praxissemester.

### **§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters**

(1) Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

(2) Alternativ zum Praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

(3) Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein, oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben.

Die Teilnahme am Praxisseminar ist für alle Alternativen obligatorisch.

### **§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters**

Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters erhält die bzw. der Studierende insgesamt 29 Leistungspunkte, davon entfallen 25 Leistungspunkte (ECTS) auf das Modul praktisches Studiensemester, 4 Leistungspunkte (ECTS) auf das Modul Praxisseminar. Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von mindestens 18 Wochen. Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig.

### **§ 4 Zulassung**

Das praktische Studiensemester setzt die erfolgreich absolvierten Module der ersten vier Semester voraus.

### **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachrichtung mit geeigneten, der Fachrichtung Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Geeignet sind alle Büros der Behörden und fachbezogene Büros der Wirtschaft, in denen die Ausbildung der Studierenden (durch Mitglieder der Architektenkammern oder eingetragene Industriedesignerinnen und -designer) erfolgen kann. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordentliche Durchführung dieser Praxisphase gewährleisten. Die Studierenden werden von Lehrenden der Fachrichtung in Fragen der Suche und Auswahl von Praxisstellen beraten. Die Fachrichtung vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag beinhaltet:

1. Die Pflichten der Praxisstelle:

a) Die Studierenden sind für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.

b) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten in der Praxiszeit und die Inhalte der ausgeführten Tätigkeiten enthält.

## 2. Die Pflichten der Studierenden:

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen, und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

## 3. Die Pflichten der Fachrichtung:

Die Fachrichtung stellt sicher, dass eine Lehrende oder ein Lehrender das praktische Studiensemester betreut. Der bzw. die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

### **§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

Zum praktischen Studiensemester gehört ein begleitendes Praxisseminar. Das Praxisseminar soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden. Im Praxisseminar werden die/das im praktischen Studiensemester erstellte Hausarbeit/Referat/Portfolio bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums bzw. des Praxisprojekts diskutiert. Für das erfolgreich absolvierte Praxisseminar erhält der bzw. die Studierende 4 Leistungspunkte (ECTS).

### **§ 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis**

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

### **§ 8 Studiennachweis und Anerkennung**

(1) Während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und ein/e Hausarbeit/Referat/Portfolio an. Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1.1 Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5,
- 1.2 Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5,
- 1.3 Bewertung der Hausarbeit/des Referats/Portfolios durch die betreuende Person der Fachrichtung,

2. Zur Anerkennung des Auslandsstudiums müssen neben dem Portfolio 12 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen entscheidet der bzw. die Betreuende.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Die Fachrichtung Innenarchitektur veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

Trier, den 28.10.2020

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier